

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Andrej Hunko, Wolfgang Gehrcke, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Dr. Diether Dehm, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Katrin Kunert, Stefan Liebich, Niema Movassat, Alexander Ulrich und der Fraktion DIE LINKE.

US- und NATO-Stützpunkt Ramstein unverzüglich schließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Bundesregierung hat nach zweieinhalb Jahren endlich eingeräumt, dass US-Kampfdrohnen, mit denen sogenannte „Gezielte Tötungen“ exekutiert werden, auch über den in Rheinland-Pfalz gelegenen Militärstützpunkt Ramstein geführt werden. In der Fragestunde des Bundestages am 30. November 2016 legte der Staatsminister im Auswärtigen Amt dar, die US-Regierung habe nach Übersendung eines Fragenkatalogs von April 2014 erst im August 2016 mitgeteilt, dass „die globalen Kommunikationswege der USA zur Unterstützung unbemannter Luftfahrzeuge Fernmeldepräsenzpunkte auch in Deutschland einschließen, von denen aus die Signale weitergeleitet würden. Einsätze unbemannter Luftfahrzeuge würden von verschiedenen Standorten aus geflogen, unter Nutzung diverser Fernmelde-relais-schaltungen, von denen einige auch in Ramstein laufen würden. Außerdem teilte sie mit, dass im Jahr 2015 in Ramstein eine Vorrichtung zur Verbesserung der bereits zuvor vorhandenen Fernmeldeausstattung fertiggestellt worden sei, und sie hat uns darüber informiert, dass Ramstein eine Reihe weiterer Aufgaben unterstütze, darunter die Planung, Überwachung, Auswertung von zugewiesenen Luftoperationen“ (Plenarprotokoll 18/205, S. 20452 f.).

Wie also bereits 2013 von Medienvertreterinnen und -vertretern öffentlich gemacht, von Parlamentarierinnen und Parlamentariern, der Friedensbewegung und z. B. der Kampagne „Stopp Ramstein“ immer wieder thematisiert und von einem ehemaligen US-Drohnenpiloten unter anderem als Zeuge im NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestages ausführlich geschildert wurde (<http://gleft.de/1xq>), nutzt die US-Armee eine auf dem Stützpunkt Ramstein errichtete Satelliten-Relaisstation, über die alle für den Drohneneinsatz notwendigen Signale übermittelt werden. Die Station erhält die Steuerbefehle über ein interkontinentales Glasfaserkabel und kommuniziert sie an einen Satelliten in das Einsatzgebiet der Drohne. Die Einbindung von Ramstein ist geographisch für die Steuerung von Kampfdrohnen in den Einsatzgebieten unerlässlich, weil aufgrund der Erdkrümmung eine Übermittlung von Satellitensignalen direkt aus den USA in die Zielgebiete in Afrika, im Nahen und Mittleren Osten, Afghanistan, Pakistan

unmöglich ist. Drohnenpilotinnen und -piloten loggen sich daher vor jedem Einsatz im Air and Space Operations Center in Ramstein ein. Zudem sitzen in Ramstein AnalystInnen, die die Zielauswahl für Drohnenangriffe in den Einsatzgebieten unterstützen.

2. Im vorrangig von der US-Regierung proklamierten „Krieg gegen den Terror“ haben Kampfdrohneinsätze, mit denen die sogenannten „Gezielten Tötungen“ exekutiert werden, in den letzten 15 Jahren immer stärkere Verbreitung gefunden. Angegriffen werden nicht nur militärisch ausgerüstete Gegner in Gefechtsszenarien, sondern auch Personen, die als Anführer von Aufstandsbewegungen oder Terrorgruppen bezeichnet werden. Die Zielpersonen landen auf justiziell nicht überprüfbaren Todeslisten oder werden aufgrund „verdächtiger“ Verhaltensmuster ausgewählt und angegriffen. Regierungen, Militärs und Geheimdienste entscheiden in unüberprüfbaren Verfahren über die Verhängung und den Vollzug dieser „Todesstrafe“ an Verdächtigen. Diese Drohnenangriffe treffen statt oder neben den anvisierten Zielpersonen eine große Anzahl von Zivilistinnen und Zivilisten, die getötet und verletzt werden.

Die geübte Praxis des US-Drohnenkriegs verstößt gegen das Völkerrecht. Essentiell für die „Gezielten Tötungen“ ist die Weiterleitung der Steuersignale über die Relaisstation in Ramstein.

Die Nutzung des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland durch Truppen anderer NATO-Staaten setzt voraus, dass diese Truppen sich im Rahmen des geltenden Rechts bewegen. Das stellte der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts (2 WD 12.04) schon im Jahr 2005 fest. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind über Artikel 25 des Grundgesetzes Bestandteil des deutschen Rechts. Die Völkerrechtswidrigkeit des US-Drohnenkriegs bedeutet damit zugleich eine rechtswidrige Nutzung des Stützpunktes Ramstein. Die Bundesregierung ist befugt, aber auch verpflichtet, zu kontrollieren, ob die US-Kräfte in Ramstein im Rahmen des Rechts agieren. Sie muss alles unternehmen, um zu verhindern, dass vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland aus rechtswidrige Militäreinsätze unterstützt werden.

Dies wird durch eine Entschließung des Europäischen Parlaments zum Einsatz von bewaffneten Drohnen (2014/2567(RSP)) vom 25. Februar 2014 bekräftigt, in der die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sie mögen „keine rechtswidrigen gezielten Tötungen verüben oder solche Tötungen durch andere Staaten begünstigen“. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat zudem gefordert, dass Mitgliedstaaten, die US-Drohnenangriffe durch Kooperation bei der Transmission auf ihrem Territorium ermöglichen, die Angriffe untersuchen müssen, um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen zu garantieren (Resolution 2051 (2015), „Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law“, Nummer 8.3).

Die Bundesregierung hat bislang nicht reagiert. Das Auswärtige Amt erklärt zwar, es gelte „weiterhin die Zusicherung der Vereinigten Staaten, dass Aktivitäten in US-Militärliegenschaften in Deutschland im Einklang mit dem geltenden Recht erfolgen“. Die Nutzung der Air Base Ramstein für den US-Drohnenkrieg sei „kein völkerrechtswidriger Vorgang“. Die Bewertung von Einsätzen der Drohnen sei „immer von den Umständen des Einzelfalls abhängig“ (Plenarprotokoll 18/205, S. 20453 f.). Diese Darstellung wird jedoch durch einschlägige Abhandlungen, darunter auch Gutachten des Deutschen Bundestages, entkräftet (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, Sachstand WD 2 – 3000 – 034/14, „Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland“):

„Unstreitig ist dagegen, dass Deutschland völkerrechtswidrige Militäroperationen (oder gar Kriegsverbrechen), die durch ausländische Staaten von deutschem

Territorium aus durchgeführt werden, nicht dulden darf. Die völkerrechtswidrige „Exekution“ eines Terrorverdächtigen durch Kampfdrohnen außerhalb eines bewaffneten Konflikts kann daher, wenn die Bundesregierung davon weiß und nicht dagegen protestiert, eine Beteiligung an einem völkerrechtlichen Delikt darstellen.“

3. Der US- und NATO-Stützpunkt Ramstein Air Base in Rheinland-Pfalz diene schon lange zuvor als das militärische Luft- und Drehkreuz der USA und der NATO zur konventionellen Kriegführung in Europa, Afrika, dem Nahen und Mittleren Osten. In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Militärstandortes Ramstein kontinuierlich gewachsen. Neben seiner Funktion als Drehkreuz für den Drohnenkrieg dient Ramstein auch als Einsatzzentrale der in Deutschland stationierten Atomwaffen sowie als Führungs-, Kommando- und Kontrollstützpunkt für das NATO-Raketenabwehrsystem. Dieses Raketenabwehrsystem ist friedensgefährdend. Es zielt unter anderem darauf ab, die sogenannte nukleare Zweitschlagskapazität Russlands zu neutralisieren, also die Möglichkeit, auf einen nuklearen Angriff eines NATO-Staates mit einem Gegenschlag zu reagieren. Damit bringt das Raketenabwehrsystem das nukleare Gleichgewicht und das Abschreckungspotential zwischen der NATO und der Russischen Föderation zum Vorteil der NATO ins Wanken und erhöht die Kriegsgefahr.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter Bezugnahme auf die rechts- und vertragswidrige Nutzung der Ramstein Air Base seitens der USA die Stationierungsabkommen mit den USA und der NATO für die Air Base Ramstein unverzüglich aufzukündigen;
2. die US-Regierung und die übrigen NATO-Mitgliedstaaten aufzufordern, sämtliche militärischen Operationen (Planung, Ausführung, Bewertung etc.), die über die Ramstein Air Base laufen, derart vollumfänglich zu beenden, dass bereits im Zeitraum der Kündigungsfristen keinerlei operative Maßnahmen mehr über die Air Base ausgeführt werden;
3. die Forderung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates umzusetzen und die US-Drohnenangriffe selbst hinsichtlich der vorgeworfenen Rechtsbrüche zu untersuchen und entsprechende Ermittlungen zu eröffnen (Resolution 2051 (2015), „Drones and targeted killings: the need to uphold human rights and international law“);
4. alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die auf der Ramstein Air Base, gleich in welcher Verwendung, dienen, unverzüglich und ersatzlos aus dem Stützpunkt abzuziehen;
5. die Liegenschaft des Militärstützpunktes in ein Konversionsprogramm zu überführen, indem die Bundesregierung gemeinsam mit dem Land Rheinland-Pfalz und der ansässigen Zivilbevölkerung ein umfassendes Konversionsprogramm entwickelt.

Berlin, den 17. Januar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Nach dem Grundgesetz dürfen deutsche Hoheitsträger auf oder über deutschem Hoheitsgebiet keine völkerrechtswidrigen Handlungen vornehmen bzw. Zustände dulden. Angesichts dessen dürfen sie deshalb z. B. auch keine Überflugrechte gewähren oder Signalweiterleitungen dulden, wenn diese etwa von ausländischen Streitkräften im Rahmen völkerrechtswidriger Militärationen in Anspruch genommen werden sollen.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geht dabei davon aus, dass z. B. „die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften betreffend die Nutzung deutschen Luftraums geeignet (sind), eine bestimmende Mitwirkung aller deutschen Behörden an völkerrechtswidrigen Handlungen effektiv zu verhindern“ (BVerwG, Urteil v. 24.07.2008 – BVerwG 4 A 3001.07 – juris, Rn. 84, 87 – zum militärischen Nachtflugbetrieb auf dem Flughafen Leipzig/Halle –; BVerwG, Beschluss v. 20.01.2009 – BVerwG 4 B 45.08 – US Flughafen Ramstein).